



STEUERTIPPS FÜR ALLEINERZIEHENDE



Kinder und Steuern

Kinder und Steuern

Inhalt

1. Wie hoch ist das Kindergeld und die Kinder-Freibeträge? 4
2. Wem steht der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende zu? 7
3. In welcher Höhe können Kinderbetreuungskosten abgezogen werden 9
4. Welche Kinder werden steuerlich berücksichtigt? .. 10
5. Was ist, wenn volljährige Kinder selbst Einkünfte und Bezüge beziehen? 12
6. Wann können Unterhalts- und Ausbildungsaufwendungen als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden? 13
7. Wann gilt der Ausbildungsfreibetrag? 13
8. Welche besonderen Bedingungen gelten für Eltern von Kindern mit Behinderungen? 14
9. Sie haben noch Fragen? Hier finden Sie weitere Informationen! 15

Vorwort

Liebe alleinerziehende Mütter und Väter, es gibt keinen Zweifel. Im Vergleich zu kinderlosen Alleinstehenden sind Sie finanziell deutlich stärker gefordert. Denn Sie haben beispielsweise die Kosten für den Unterhalt, die Betreuung und Erziehung ihrer Kinder zu tragen. Selbstverständlich sollte man ein Kind keineswegs als reinen „Kostenfaktor“ betrachten. In den Kategorien des Steuerrechts ist die Freude, die eigene Kinder einem bereiten, sicherlich nicht erfassbar. Aber gleichwohl ist es richtig, dass der Gesetzgeber Eltern und aufgrund ihrer zusätzlichen finanziellen Belastung im besonderen Maße alleinerziehende Mütter und Väter besser gestellt hat. Kinder sichern die Zukunft unserer Gesellschaft, ohne künftige Generationen gäbe es keine Zukunft. Daher ist es wichtig, dass der Gesetzgeber auch im Steuerrecht Eltern und Elternteile von Kindern unterstützt. Ich würde mir hier und dort weitergehende Unterstützungen wünschen. Gleichwohl sind vielen alleinerziehenden Müttern und Vätern die bereits bestehenden Steuervorteile nicht oder nicht alle bekannt. Daher geben wir Ihnen mit dieser Publikation gesammelt einen Überblick über die wichtigsten Bereiche im Steuerrecht, mit denen Eltern allgemein und alleinerziehende Elternteile im Besonderen unterstützt werden.

Ihr



Christian Görke

Minister der Finanzen des Landes Brandenburg



Kinder und Steuern

1. Wie hoch ist das Kindergeld und die Kinder-Freibeträge?

Die wichtigste staatliche Leistung für alle Eltern ist zunächst das monatlich gezahlte Kindergeld. Dieses wird von den örtlichen Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit festgesetzt und gezahlt. Bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes erfolgt die Kindergeldfestsetzung und -zahlung durch den Arbeitgeber beziehungsweise den Dienstherrn selbst. ^[1]

Das Kindergeld ist nach der Zahl der Kinder gestaffelt. Es beträgt ab dem Jahr 2018:

- für das erste und zweite Kind jeweils 194 Euro,
- für das dritte Kind 200 Euro,
- für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 225 Euro.

Anspruch auf Kindergeld hat derjenige, der

- in Deutschland einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben oder
- im Ausland wohnt, aber in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist oder als solcher behandelt wird (Einzelfragen hierzu beantworten die Familienkassen).

Nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres überprüft das Finanzamt im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung, ob das Kindergeld oder ob die steuerlichen Kinder-Freibeträge günstiger sind. Sofern die Freibeträge günstiger sind – nämlich dann, wenn die sich durch die Freibeträge ergebende Steuererminderung höher ist als das Kindergeld – wird der Anspruch auf Kindergeld der tariflichen Einkommensteuer hinzugerechnet. Ist die sich durch den Abzug der Freibeträge ergebende Steuererminderung geringer als das Kindergeld, bleibt es bei dem günstigeren Kindergeld.

[1] Hinweis: Eine Übersicht der Agenturen für Arbeit, die in den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten Brandenburgs ansässig sind, kann dem „Ratgeber für Familien“, den das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familien (MASGF) jährlich auflegt und der regelmäßig bei den Jugendämtern erhältlich ist, entnommen werden.



Durch beide Leistungen soll das steuerliche Existenzminimum des Kindes steuerfrei bleiben.

Steuerlicher Freibetrag bedeutet grundsätzlich, dass ein vom Gesetzgeber festgelegter Betrag nicht besteuert wird. Dieses Ergebnis wird insoweit auch mit den Freibeträgen für Kinder erreicht. Diese sind an der Höhe des sozialhilferechtlichen Existenzminimums für Kinder bemessen.

Zu den Freibeträgen für Kinder gehören je Elternteil ab dem Jahr 2018:

- der Kinderfreibetrag in Höhe von 2.394 Euro und
- der Freibetrag für Betreuung, Erziehung oder Ausbildung in Höhe von 1.320 Euro.

Jedem Elternteil steht damit insgesamt ein jährlicher Freibetrag in Höhe von 3.714 Euro zu.

- Alleinerziehende müssen beachten, dass abweichend hiervon bei minderjährigen Kindern, die nur in der Woh-

Kinder und Steuern

nung eines Elternteils gemeldet sind, der dem anderen Elternteil zustehende Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf über 1.320 Euro auf Antrag auf den betreuenden Elternteil übertragen wird.

- Eine Übertragung auch des dem anderen Elternteil zustehenden Kinderfreibetrags über 2.394 Euro kommt dagegen nur in Betracht, wenn der andere Elternteil seine Unterhaltsverpflichtung gegenüber dem Kind nicht zu mindestens 75 Prozent erfüllt. Der Antragsteller muss insoweit die Voraussetzungen dafür darlegen. Die Unterhaltsverpflichtung ergibt sich in der Regel durch eine gerichtliche Entscheidung, Verpflichtungserklärung oder Ähnlichem. Eine Übertragung ist jedoch ausgeschlossen, sofern Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz gezahlt werden.

Siehe hierzu auch Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 28. Juni 2013 (Az. IV C 4 - S 2282a/10/10002-2013/0518616) Das finden Sie unter:

www.bundesfinanzministerium.de.

Beispiel:

Die unbeschränkt steuerpflichtigen Eltern des zehnjährigen Maximilian sind nicht verheiratet und leben in getrennten Haushalten. Maximilian ist nur im Haushalt seiner alleinerziehenden Mutter gemeldet. Sein Vater kommt seiner Verpflichtung zum Barunterhalt ordnungsgemäß nach.

Die Mutter kann beim Finanzamt beantragen, dass der dem Vater zustehende Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf in Höhe von 1.320 Euro auf sie übertragen wird. Eine Übertragung des dem Vater zustehenden Kinderfreibetrags ist hingegen nicht möglich. Insgesamt erhöht sich der jährliche Freibetrag für Maximilians alleinerziehende Mutter damit von 3.714 auf 5.034 Euro.

2. Wem steht der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende zu?

Zusätzliche finanzielle Belastungen der Alleinerziehenden berücksichtigt der Gesetzgeber u. a. mit dem sogenannten Entlastungsbetrag. Dieser wird alleinstehenden Elternteilen gewährt, wenn zu ihrem Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das ihnen Kindergeld oder ein Kinder-Freibetrag zusteht. Die Zugehörigkeit zum Haushalt wird angenommen, wenn das Kind in der Wohnung mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet ist. Ist das Kind bei mehreren Personen – zum Beispiel bei beiden Elternteilen – gemeldet, steht der Entlastungsbetrag in der Regel dem zu, der auch das Kindergeld für das Kind erhält.

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende beträgt 1.908 Euro (sog. Grundentlastungsbetrag) und ist zudem nach der Kinderzahl gestaffelt. Der Entlastungsbetrag steigt



Kinder und Steuern

danach für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind zusätzlich um 240 Euro jährlich (sog. Erhöhungsbetrag). Weitere Voraussetzung für die Berücksichtigung ist zudem die Identifizierung des Kindes – grundsätzlich durch die an dieses Kind vergebene steuerliche Identifikationsnummer (IdNr.).

Die steuerliche Entlastung wird über die Steuerklasse II erreicht. Etwas anderes gilt für den vorgenannten Erhöhungsbetrag, der für das zweite und weitere Kind(er) unabhängig von der Steuerklasse II zu berücksichtigen ist. Dieser kann – neben der späteren Einkommensteuerfestsetzung des jeweiligen Kalenderjahres – vorab im Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren beim zuständigen Finanzamt geltend gemacht werden („Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung“ – Hauptvordruck – plus „Anlage Kinder“). Der Erhöhungsbetrag wird in diesem Fall bei den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (ELStAM) als Freibetrag berücksichtigt.

- Den Entlastungsbetrag können nur Alleinerziehende erhalten, bei denen keine Veranlagung als Ehegatten/Lebenspartner in Betracht kommt, das heißt die nicht verheiratet/verpartnert sind. Weitere Voraussetzung ist, dass sie keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person bilden (z. B. eine Lebensgemeinschaft), es sei denn, es handelt sich um ein volljähriges Kind, das sich z. B. noch in Ausbildung befindet und für das dem Alleinerziehenden noch Kindergeld oder ein Kinder-Freibetrag zusteht.
- Für jeden Monat, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung des Entlastungsbetrags nicht vorliegen, ermäßigt sich der Entlastungsbetrag um jeweils ein Zwölftel.
- Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende kann für das erste Kind im Lohnsteuerabzug über die Steuerklasse II



und bei jedem weiteren Kind durch einen Freibetrag berücksichtigt werden.

Weitere Details zum Entlastungsbetrag für Alleinerziehende können Sie dem Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 23. Oktober 2017 (Az. IV C 8 - S 2265a/14/10005) entnehmen. Das finden Sie unter www.bundesfinanzministerium.de.

3. In welcher Höhe können Kinderbetreuungskosten abgezogen werden

Die Kosten zur Betreuung von Kindern können steuerlich geltend gemacht werden. Abziehbar sind unter anderem Kosten für die Unterbringung eines Kindes in einer Kindertagesstätte aber auch die Aufwendungen für eine Tagesmutter. Solche Kinderbetreuungskosten können in Höhe von zwei Dritteln als Sonderausgaben maximal 4.000 Euro pro Jahr abgezogen werden. Zu beachten ist dabei:

- Steuerlich geltend gemacht werden können Kosten zur Betreuung von Kindern unter 14 Jahren oder von Kin-

Kinder und Steuern

dern, die wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahrs eingetretenen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten.

- Sofern gegebenenfalls auch der andere Elternteil Kosten für die Kinderbetreuung trägt, ist der genannte Höchstbetrag von 4.000 Euro zu halbieren.
- Bei der Einkommensteuererklärung sind Kinderbetreuungskosten in der Anlage „Kind“ einzutragen und anhand von entsprechenden Belegen nachzuweisen (unter anderem durch Kostenbelege für eine Kita und Kontoauszüge über die Bezahlung dieser Kosten).

4. Welche Kinder werden steuerlich berücksichtigt?

Generell werden steuerlich berücksichtigt:

- Kinder ersten Grades (eheliche, für ehelich erklärte, nichteheliche und adoptierte Kinder) und
- Pflegekinder, zu denen ein familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band besteht, sofern diese Kinder nicht zu Erwerbszwecken in den Haushalt aufgenommen wurden. Weitere Voraussetzung ist, dass das Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den leiblichen Eltern nicht mehr besteht.

Ein Kind wird in dem Kalendermonat, in dem es lebend geboren wurde, und in jedem folgenden Kalendermonat, zu dessen Beginn es das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, berücksichtigt.

Ein Kind, das bereits das 18. Lebensjahr vollendet hat (also volljährig ist), wird steuerlich weiterhin berücksichtigt, wenn es

- noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht und bei einer Agentur für Arbeit im Inland als arbeitsuchend gemeldet ist oder
- noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat und
 - a) für einen Beruf ausgebildet wird (zum Beispiel Lehre, Studium) oder

- b) sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung eines Freiwilligendienstes oder des freiwilligen Wehrdienstes nach § 58 b des Soldatengesetzes befindet oder der Ableistung eines freiwilligen Dienstes i. S. d. Buchstaben d) liegt, oder
- c) eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen kann oder
- d) ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes, einen Freiwilligendienst im Sinne der im Sinne der EU-Verordnung Nr. 1288/2013 vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, oder einen anderen Dienst im Ausland im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 1. August 2007 (Bundesanzeiger 2008 S. 1297) oder einen Freiwilligendienst aller Generationen im Sinne von § 2 Abs. 1 a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch oder einen Bundesfreiwilligendienst im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes leistet.



Kinder und Steuern

Über das 21. beziehungsweise das 25. Lebensjahr hinaus werden Kinder berücksichtigt, wenn sie arbeitslos sind oder sich noch in Berufsausbildung befinden und

- den gesetzlichen Grundwehr- oder Zivildienst ^[2] geleistet haben oder
- sich freiwillig für eine Dauer von nicht mehr als drei Jahren zum Wehrdienst ^[2], der anstelle des gesetzlichen Grundwehr- oder Zivildienstes geleistet wird, verpflichtet haben oder
- eine vom gesetzlichen Grundwehr- oder Zivildienst ^[2] befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelfer ausgeübt haben.

In diesen Fällen sind die Kinder über das oben genannte Alter hinaus noch für einen der Dauer dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum berücksichtigungsfähig, höchstens jedoch für die Dauer des inländischen gesetzlichen Grundwehrdienstes ^[2], bei anerkannten Kriegsdienstverweigerern für die Dauer des inländischen gesetzlichen Zivildienstes. ^[2]

5. Was ist, wenn volljährige Kinder selbst Einkünfte und Bezüge beziehen?

Seit dem Kalenderjahr 2012 spielen die eigenen Einkünfte und Bezüge bei der Frage, ob volljährige Kinder berücksichtigt werden können, keine Rolle mehr. Die bisherigen aufwändigen und unter Umständen komplizierten Berechnungen gegenüber den Familienkassen beziehungsweise dem Finanzamt sind damit entfallen.

Für die Berücksichtigung von Kindern ist aber Folgendes zu beachten:

- Eine Erwerbstätigkeit bleibt grundsätzlich nur noch bis zum Abschluss der ersten Berufsausbildung oder eines Erststudiums des Kindes außer Betracht.

[2] Der sogenannte Verlängerungstatbestand ist nur noch anzuwenden, wenn das Kind den Dienst oder die Tätigkeit vor dem 1. 7. 2011 angetreten hat.

- Nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums kann ein Kind nur berücksichtigt werden, wenn es keiner Erwerbstätigkeit nachgeht.
- Nicht schädlich ist dabei eine Erwerbstätigkeit des Kindes, wenn die regelmäßige Wochenarbeitszeit nicht mehr als 20 Stunden beträgt oder es sich um ein Ausbildungsverhältnis oder um einen Minijob handelt.

Weitere Einzelheiten hierzu sind im Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen zur „Steuerlichen Berücksichtigung volljähriger Kinder nach § 32 Abs.4 Satz 2 und 3 EStG ab 2012“ enthalten, welches Sie auf Webseite www.bundesfinanzministerium.de finden.

6. Wann können Unterhalts- und Ausbildungsaufwendungen als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden?

Nur sofern das Kind nicht mehr nach § 32 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes berücksichtigt werden kann – zum Beispiel wegen Überschreitung der Altersgrenze – können Unterhalts- und Ausbildungsaufwendungen für das Kind als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden. Entsprechende Aufwendungen können ab 2018 bis zur Höhe von 9.000 Euro und Jahr berücksichtigt werden. Diesem Betrag werden hier jedoch die eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes gegengerechnet.

7. Wann gilt der Ausbildungsfreibetrag?

Für auswärtig untergebrachte volljährige Kinder, für die Anspruch auf Kindergeld oder einen Kinder-Freibetrag besteht, wird zur Abgeltung dieser Aufwendungen ein Freibetrag in Höhe von 924 Euro je Kalenderjahr gewährt.

Kinder und Steuern



8. Welche besonderen Bedingungen gelten für Eltern von Kindern mit Behinderungen?

Kinder, die wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, können ohne altersmäßige Begrenzung berücksichtigt werden. Voraussetzung ist, dass die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahrs^[3] eingetreten ist,

- dass das behinderte Kind außerstande ist, sich selbst zu unterhalten (dies ist regelmäßig der Fall, wenn es mit den ihm zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln seinen gesamten notwendigen Lebensbedarf nicht bestreiten kann) und

[3] Aufgrund einer Änderung im Rahmen des Steueränderungsgesetzes 2007 können behinderte Kinder über die Vollendung des 25. Lebensjahrs hinaus nur noch berücksichtigt werden, wenn die Behinderung bereits vor Vollendung ihres 25. Lebensjahrs eingetreten ist. Eine Übergangsregelung stellt jedoch sicher, dass Kinder, deren Behinderung vor dem 1. Januar 2007 und in der Zeit zwischen Vollendung des 25. und 27. Lebensjahrs eingetreten ist, weiterhin berücksichtigungsfähig bleiben.

- dass die Behinderung des Kindes ursächlich für die mangelnde Fähigkeit zum Selbstunterhalt ist (in der Regel kann bei einem Grad der Behinderung von 50 und größer davon ausgegangen werden, dass das Kind nicht in der Lage ist, sich selbst zu unterhalten).

Nähere Auskünfte zur steuerlichen Berücksichtigung behinderter Kinder können Sie u. a. der Dienstanweisung für die Familienkassen – DA-KG – entnehmen. Zu finden ist diese unter: www.bzst/SteuernNational/Familienkassen.de.

9. Sie haben noch Fragen? Hier finden Sie weitere Informationen!

Wenn Sie als alleinerziehende Mutter oder alleinerziehender Vater noch weitere Fragen zur steuerlichen Berücksichtigung Ihres Kindes oder Ihrer Kinder haben, stehen Ihnen die Bearbeiter im Finanzamt gern zur Verfügung. Die Anschrift, Öffnungszeiten und Telefonnummer Ihres Finanzamtes finden Sie im Internet unter www.finanzamt.brandenburg.de.

Auskünfte zu anderen, mit Ihrem Kind/Ihren Kindern in Zusammenhang stehenden Fragen, beispielsweise wegen einer BAföG-Förderung oder wegen Elterngeld, können Sie dem schon genannten „Ratgeber für Familien“ des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen und Familien entnehmen. Diesen können Sie kostenlos beziehen unter: www.masgf.brandenburg.de → Publikationen



Diese und weitere Publikationen des Finanzministeriums können Sie im Internet kostenlos herunterladen oder bestellen unter:

- ▶ www.mdf.brandenburg.de ⇨ Publikationen
- ▶ (0331) 8 66-60 09 oder
- ▶ pressestelle@mdf.brandenburg.de



Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Heinrich-Mann-Allee 107

14473 Potsdam

Telefon: (03 31) 866-6009

E-Mail: pressestelle@mdf.brandenburg.de

Inhalt: Referat 36

Satz: Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Druck: Landesvermessung und Geobasisinformation, Potsdam

3 000 Exemplare

3. Auflage

November 2017

Bildnachweis: Titelbild: Albert Schleich; Seite 5: André Bonn; Seite 7: Robert Kneschke; Seite 9: PhotoSG; Seite 11: Andres Rodriguez; Seite 15: styleuneed (alle fotolia.com); Seite 14: Petra Bork (pixelio.de); Seite 3: Johanna Bergmann (Potsdam); Seite 16: Ministerium der Finanzen

Das Bemühen um eine verständliche Sprache erfordert mitunter Kompromisse zu Lasten juristischer Detailpräzision. Verbindlich für die steuerliche Beurteilung sind deshalb stets nur die einschlägigen Rechtsgrundlagen. Obwohl diese Broschüre sorgfältig zusammengestellt wurde, kann dennoch keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen werden.

Diese Informationsschrift wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundes-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer einzelnen Mitglieder zu verwenden.